

### Allgemeines.

**Schläger: Der Arzt als Sachverständiger.** Münch. med. Wschr. 1933 II, 1235.

Der Sachverständigeneid ist falsch, wenn das abgegebene Gutachten der Überzeugung des Sachverständigen nicht entspricht, selbst wenn es objektiv richtig sein sollte. Der Sachverständigeneid ist fahrlässig falsch, wenn der Sachverständige bei der ihm zugänglichen Kenntnis der Unterlagen und bei der ihm eigenen Sachkunde zu einer anderen Überzeugung hätte kommen müssen, als er kundgegeben hat (RG.-Urteil vom 3. I. 1933). Der Sachverständige darf Hilfskräfte zur Unterstützung seiner Arbeit heranziehen; nur darf er sich nicht ohne weiteres auf sie verlassen und sie mit seinem Namen decken. Nach einem Urteil des Hanseat. OLG. gilt ein Gutachten als nicht vorhanden, wenn der Sachverständige die Erstattung des Gutachtens einem anderen, z. B. seinem Assistenten, übertragen hat. *Giese (Jena).*

**Sommer, P.: Die Sachverständigen des Angeklagten im Strafprozeß.** Münch. med. Wschr. 1933 II, 1075.

Die Erfahrung lehrt, daß der Angeklagte sich in der Regel darüber vergewissert hat, daß die Ansicht des von ihm benannten Sachverständigen ihm günstig ist. Ebenso ist es Tatsache, daß diesem Sachverständigen häufig nicht das gesamte bisherige Untersuchungsergebnis für sein Gutachten zur Verfügung gestanden hat, so daß er sich nicht selten einseitig festgelegt hat und dann nicht mehr als unbefangen gelten kann. Deshalb werden solche Anträge des Angeklagten von den Gerichten nach der herrschenden Rechtsprechung in der Regel abgelehnt, ohne daß der Angeklagte daraus einen Revisionsgrund herleiten kann. Nur in besonders schwierigen, eine ungewöhnliche Sachkunde erfordernden Fällen kann dies anders liegen, wenn als weiterer Sachverständiger eine Persönlichkeit von überragender Autorität und Sachkunde vorgeschlagen wird (Urt. OLG. Karlsruhe vom 22. VII. 1932 SM 131/132). Ähnliche Gedankengänge finden sich in einer Entscheidung des OLG. Jena, die dem Ref. anlässlich eines Meineidsprozesses bekanntgeworden ist. Sie hat darin dem Antrag der Verteidigung auf Zuziehung von Dürcken-Breslau als Sachverständigen über den Beweiswert der Blutgruppen stattgegeben. *Giese (Jena).*

**Schmitz, Wilhelm: Die neuen Anschauungen im Strafwesen und der Arzt.** Dtsch. Ärztebl. 1933 II, 76—78.

Verf. referiert das Reichsgesetz vom 26. V. 1933 (RGBl. I, S. 295) betreffend Abänderung strafrechtlicher Vorschriften, wobei er besonders auf den neuen § 226a hinweist, nach dem eine Körperverletzung, die mit Einwilligung des Verletzten vorgenommen wird, nur dann rechtswidrig ist, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt. Der Arzt, der eine Operation vornimmt, setzt sich nunmehr bei Einwilligung des Patienten der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung nicht mehr aus. Des weiteren wendet sich der Verf. gegen eine allzu weit gehende Anwendung des § 51 StGB, wobei er insbesondere die unangebrachte Milde gegen Psychopathen und gegen Personen im Auge hat, die die strafbare Handlung unter dem Einfluß des Alkohols ausgeführt haben. Nach Ansicht des Verf. reichen auch die jetzt gültigen strafrechtlichen Bestimmungen dazu aus, Leute, die in schwer betrunkenem Zustande sich einer fahrlässigen Körperverletzung oder fahrlässigen Tötung schuldig gemacht haben, wegen des Deliktes selbst zu bestrafen, wenn bei Einnahme des Alkohols die Einsicht dafür vorhanden war, daß die Möglichkeit, andere später zu verletzen, vorlag. Weiterhin setzt sich Verf. für eine striktere Durchführung der Untersuchungshaft und für eine Verschärfung der Bestimmungen über die Strafhaft ein. *Mueller (München).*

**Feldmann, Ignác: Erfahrungen über die Verlässlichkeit der Daten der Voruntersuchung auf Grund des Ergebnisses der gerichtlichen Sektion.** Orvosképzés 22, 746 bis 756 (1932) [Ungarisch].

Fortbildungsvortrag. Die Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen am Obduktions-tisch ist sehr häufig, festzustellen, ob der Tod aus natürlicher Ursache oder durch Gewalt eingetreten ist. Mag auch im einzelnen Falle schon durch die Erhebungen sichergestellt sein,

daß ein gewaltsamer Tod vorliegt, so kommt doch jedesmal der Deutung der Leichenbefunde für die richterliche Auffassung des Falles eine große Bedeutung zu. Unterläuft in solchen Fällen ein Irrtum, so kann er von den schwersten Folgen sein. Verf. schildert die Schwierigkeiten, die bei der Deutung des Falles durch die anscheinend zuverlässigen Erhebungen, Zeugenaussagen usw. auftauchen. Er empfiehlt bei Fehlen von Zeichen gewaltsamer Einwirkungen (Verlegung der Respirationsöffnungen durch weiche Gegenstände) wenigstens vermutungsweise die Diagnose einer natürlichen Todesursache zu stellen. Eine Reihe von Beispielen aus eigener Praxis werden angeführt, in denen bei sorgfältiger, auf die in Betracht kommenden Organe Rücksicht nehmender Obduktion eine natürliche Todesursache sich nachweisen ließ und dadurch verhindert werden konnte, daß wichtige Interessen geschädigt wurden.

Wietrich (Budapest).

**Doria, João R. da C.:** Kurze Geschichte des gerichtlich-medizinischen Dienstes des Staates Bahia und statistische Daten betreffend die Periode 1920—1931. Arch. Inst. Nina Rodrigues 1, Nr 2, 41—54 (1932) [Portugiesisch].

Zahlreiche statistische Tabellen und graphische Darstellungen über die Tätigkeit des gerichtlich-medizinischen Instituts des Staates Bahia, wonach die Tätigkeit dieses Instituts von Jahr zu Jahr umfangreicher wurde. In sein Bereich fiel die Begutachtung der Körperverletzungen, der Mordfälle, Selbstmordfälle, der exhumierten Leichen usw. *Ganter.*

● **Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker. Aufgestellt vom Gebührenausschuß für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker. 6. Aufl.** Berlin: Verl. Chem. G. m. b. H. 1933. 92 S. RM. 6.50.

Die 6. Auflage des bekannten Buches bringt eine Reihe von Änderungen der Tarifeinzelsätze entsprechend den Beschlüssen des Gebührenausschusses vom 1. VI. 1933. Es enthält Mindestsätze, die als „übliche Preise“ gerichtlich anerkannt sind. Im allgemeinen gliedert es sich in folgende Abschnitte: 1. Allgemeine Bestimmungen; 2. häufig wiederkehrende Arbeiten und Bestimmungen; 3. Untersuchungen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen; 4. technische Untersuchungen; 5. Untersuchungen und Begutachtungen für Gerichte und Polizeibehörden; 6. physiologisch-chemische Untersuchungen. Im Anhang werden die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. XII. 1925 und das Preußische Gesetz betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. VII. 1909 eingehend berücksichtigt. In der Neuauflage ist die Übersichtlichkeit ganz erheblich gesteigert. Trotz größerem Umfang ist der Preis nicht erhöht worden. Alle Behörden und Stellen, die öfter derartige chemische Untersuchungen ausführen lassen oder sonst mit ihnen zu tun haben, ist das Gebührenverzeichnis auch in seiner neuen Form zu empfehlen. *Weimann* (Berlin).

● **Handbuch der Haut- und Geschlechtskrankheiten. Hrsg. v. J. Jadassohn. Bd. 4, Tl. 2.** Berlin: Julius Springer 1933. XV, 1490 S. u. 323 Abb. RM. 286.—.

**Sack, W. Th.:** Psyche und Haut. S. 1302—1382.

Schon im allgemeinen Teil der Arbeit gibt Verf. mit seinen Bemerkungen zur Methode, dem Problembereich, den Affekten, dem Mechanismus der Neurose, den bedingten Reflexen, zum vegetativen System, Allergie und Hypnose auch dem Gerichtsmediziner wertvolle Anregungen. Der spezielle Teil dieser wertvollen Arbeit erfüllt voll die Erwartungen, die an das interessante Thema zu knüpfen sind. Ein Verlieren in theoretische Spekulation beim Abhandeln des Kapitels von der „Psychologie der Haut“, jenen Beziehungen zwischen Psyche und Haut, bei denen es sich um Störungen der Bewußtseinsinhalte oder abnormes Verhalten zu ihnen handelt, ist vermieden worden. Die „vegetativen Korrelationen und psychophysischen Mechanismen der Haut“ wurden eingehend und sorgfältig dargestellt: Entzündungsvorgänge, vasomotorische Vorgänge, sekretorische Vorgänge, pilomotorische Reaktionen und allergische Reaktionen im Kapitel von den „direkten Beziehungen der Haut zum vegetativen System“, die Fragen des Einflusses von Organveränderungen auf Veränderungen der Haut und deren Abhängigkeit von vegetativen und somit u. U. affektiv-psychogenen Impulsen im Abschnitt von den „indirekten Beziehungen der Haut zum vegetativen System“. Den „Ganzheitsbeziehungen der Haut“ gilt der dritte große Abschnitt, in dem die suggestiv erzeugten Hautphänomene, die „Hauterkrankungen mit Symbolcharakter“, die Stigmatisierung besprochen werden. Die Systematik der psychogenen Hauterkrankungen ist erfreulich kurz gehalten zum besten der prägnant dargestellten Kasuistik. Aufgaben und Methoden der Psychotherapie werden schließlich kurz umrissen. Im ganzen ein Werk, das nicht nur inhaltlich befriedigt, sondern bei dem auch die Exaktheit und alles Überflüssige vermeidende Formulierung wohlthuend berührt. *Arno Warstadt* (Berlin-Buch).

### Plötzlicher Tod aus innerer Ursache.

**Amyot, Roma:** Compression brusque de la moelle cervicale et probablement du bulbe. Mort par arrêt de la respiration. Phénomènes d'irritation sympathique, à mani-